

Häufig gestellte Fragen / FAQs zum Süwag QuartierStrom Tarif:

1. Welche Vorteile bietet mir der Süwag QuartierStrom?

- **Regional**, Erzeugung von Strom und Wärme direkt vor Ort – bei Ihnen, für Sie! Durch die Entlastung der Stromnetze ein wichtiger Beitrag für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland.
- **Ökologisch**, durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme sowie die geringe Distanz zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort, kann diese vor Ort produzierte Energie effizient und fast verlustfrei genutzt werden. Ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.
- **Ökostrom**, eine rundum nachhaltige Stromversorgung! Sollte der vor Ort produzierte Strom nicht ausreichen wird dieser ausschließlich mit zertifiziertem Ökostrom aus dem Netz ergänzt.
- **Wirtschaftlich**, der Süwag QuartierStrom Tarif liegt je nach Netzgebiet bis zu 20 % unter dem jeweiligen Grundversorgungstarif des örtlichen Versorgers.

2. Klimabilanz der Quartierkraftwerke

Unser Süwag QuartierStrom ist über Herkunftsnachweise als ÖkoStrom zertifiziert. Zudem stammt der in Spitzenlastzeiten zugekaufte Strom zu 100 Prozent aus europäischen Wasserkraftwerken. Die Zertifizierung können Sie unter folgendem Link downloaden: <https://www.suewag.com/erzeugung/Downloads>
Auch das für die Energieerzeugung eingesetzte Erdgas kompensieren wir vollständig. Dafür haben wir sogenannte „CO2-Emissionsreduktions-Zertifikate“ erworben. Diese Zertifikate entsprechen den CO2-Emissionen, die durch ein Klimaschutzprojekt an anderer Stelle eingespart werden, und kompensieren die CO2-Emissionen, die durch den Verbrauch des gelieferten Erdgases entstehen.

3. Ist die Stromversorgung bei meinem Einzug in den Neubau gewährleistet?

Bei Ihrem Einzug steht Ihnen unser Süwag QuartierStrom zur Verfügung. Die Stromversorgung wird durch unser vor Ort errichtetes Quartierkraftwerk, oder im Bedarfsfall über zertifizierten Ökostrom aus dem öffentlichen Netz ergänzt und sichergestellt.

4. Wer kündigt meinen alten Stromvertrag, wenn ich in das neue Objekt ziehe?

Bitte kündigen Sie Ihren Stromvertrag selbstständig. Angaben zu Ihrem bisherigen Stromliefervertrag benötigen wir nicht. Hinweis: Bitte kontaktieren Sie Ihren bisherigen Stromanbieter frühzeitig um sich über Ihr Sonderkündigungsrecht bei Umzug zu informieren.

5. Die Wohnungsübergabe ist noch nicht erfolgt und ich habe noch nicht alle Informationen (Zähler-Nr. & Zählerstand). Muss ich Ihnen den Stromvertrag jetzt schon zurücksenden?

Gerne können Sie uns Ihren Auftrag für den Süwag QuartierStrom Tarif vor Wohnungsübergabe zusenden. Lassen Sie die Felder, die Sie aktuell nicht ausfüllen können (Zähler-Nr. & Zählerstand zum Zeitpunkt der Übergabe) einfach frei. Nach erfolgter Übergabe reichen Sie uns bitte die Informationen per E-Mail über quartierstrom@suewag.de nach.

6. Ich möchte die Wohnung vermieten, aber der Mieter steht noch nicht fest. Was mache ich jetzt mit dem Stromvertrag? Soll ich bei Leerstand den Strom zuerst auf mich anmelden?

In der Übergangsphase melden Sie den Stromvertrag vorübergehend auf Ihren Namen an. Sobald ein Mieter für Ihre Wohnung gefunden ist, teilen Sie uns bitte den Namen, das vereinbarte Einzugsdatum und den Zählerstand per E-Mail über quartierstrom@suewag.de mit. Für den Zeitraum bis zum Einzug des Mieters erhalten Sie dann eine Schlussrechnung.

Frage nicht beantwortet? Dann rufen Sie uns gerne an unter 069 3107-2627!

7. Muss ich die Informationen an meinen Mieter weiterleiten oder meldet sich die Süwag bei meinem Mieter?

Gerne können Sie unsere Unterlagen an Ihre Mieter zur Kontaktaufnahme weiterleiten. Ist dies nicht gewünscht, können Sie uns alternativ die Kontaktdaten Ihrer Mieter mitteilen. Wir stellen den Kontakt gerne her.

8. Wie hoch wird meine Abschlagszahlung sein?

Als grobe Richtlinie lässt sich das folgende Rechenbeispiel anwenden:

$$\text{Monatlicher Abschlag} = \frac{\text{Voraussichtlicher Jahresverbrauch} * \text{Arbeitspreis (brutto)} + \text{Grundpreis (brutto)}}{12}$$

Der voraussichtliche Jahresverbrauch lässt sich nach den im Haushalt lebenden Personen bestimmen:

1 Person = 1.500 kWh; 2 Personen = 2.500 kWh; 3 Personen = 3.500 kWh; 4 Personen = 4.250 kWh

9. Was passiert nach der Erstvertragslaufzeit?

Nach der Erstvertragslaufzeit kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen.

10. Kann ich den Vertrag problemlos kündigen, wenn ich ausziehe?

Im Falle Ihres Auszugs sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dafür teilen Sie uns bitte Ihren Zählerstand zum Auszugsdatum sowie Namen und Adresse Ihrer Nachmieter / des Eigentümers per E-Mail über quartierstrom@suewag.de mit. Hinweis: Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Können wir dieses Angebot auch für ein anderes Objekt außerhalb des Quartiers nutzen?

Der Süwag QuartierStrom Tarif ist nur innerhalb des QuartierKraftwerks verfügbar.

12. Muss ich oder der Mieter den Strom von Ihnen beziehen?

Eine Verpflichtung den Süwag QuartierStrom zu beziehen besteht nicht.

Hinweis: Ihr Stromzähler ist nicht im öffentlichen Netz registriert, bitte beachten Sie Punkt 14 für einen erfolgreichen Wechsel des Stromanbieters.

13. Was passiert bzw. was müssen wir tun, wenn wir oder unsere Mieter den Strom nicht von Ihnen beziehen wollen?

Sollten Sie sich für einen anderen Stromlieferanten entscheiden, müssen Sie uns schriftlich beauftragen den Messstellenbetrieb Ihres Stromzählers an den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu übergeben.

Der vorgelagerte Netzbetreiber wird Ihrer Verbrauchsstelle dann die erforderliche Mess- und Marktlokation für einen erfolgreichen Lieferantenwechsel zuweisen. Je nach Netzbetreiber sind ggf. die durch die Umstellung entstehenden Kosten von Ihnen zu tragen.